

Einsprüche des Betroffenen H. wurde dem Wunsche des Konsums entsprochen und ihm ohne Entschädigung die Gewerbe genehmigung entzogen. Irgendwelche Rechtsmittelmöglichkeiten waren Herrn Höhne nicht gegeben.

3. In Letzkau wollte die HO eine Filiale ihrer Industriewaren-Abt. einrichten. Sie verlangte dafür die Zuweisung eines Lebensmittelgeschäfts, das mit einer Gaststätte verbunden gewesen ist. Da die Eigentümerin sich weigerte, ihren Betrieb aufzugeben, wurden die Prüfer des Amtes Handel und Versorgung eingesetzt, die angeblich eine Verschmutzung des Betriebes und irgendwelche kleineren Fehlbestände festgestellt haben wollen. Ohne die Möglichkeit eines Einspruches wurde die Gewerbe genehmigung entzogen und der Betrieb der HO zugewiesen.
4. Seit einiger Zeit wird eine sogenannte Bereinigung des Handwerks durchgeführt. Formal gestützt auf das sogenannte Gesetz zur Förderung des Handwerks werden insbesondere bei langjährigem Bestehen der Betriebe die Inhaber aufgefordert, innerhalb eines Jahres ihre Meisterprüfung abzulegen. Die Betriebe bestehen zum größten Teil bereits länger als 20 Jahre, und es sind noch niemals den Inhabern irgendwelche Schwierigkeiten gemacht worden. Bezeichnend ist, daß bei Herrenfriseursuren und bei Herrenschneidern auch die Meisterprüfung in den entsprechenden Damen-Fächern nachgewiesen werden muß, und daß zugleich mit der Aufforderung der Hinweis erteilt wurde, daß ohne weitere Aufforderung die Gewerbe genehmigung entzogen wird, wenn der entsprechende Nachweis der Meisterprüfung nicht dargebracht werden kann.

In fast allen Fällen steht jedoch von vornherein fest, daß die Meisterprüfung nicht abgelegt werden kann, weil zur Zulassung der Nachweis einer aktiven politischen Tätigkeit erforderlich ist, den die alten Handwerker niemals erbringen können.

Berlin-Zehlendorf-West, den 3. 6. 1952.

gez. Horst Hinnerichs

Aussage Zimmer

DOKUMENT NR. 293

Erklärung

des Leiters des Bundesnotaufnahmeverfahrens in Berlin, Herrn Dr. Karl Zimmer, wohnhaft in Berlin-Wilmersdorf (W 15), Emser Str. 39a, früher Leiter der Rechtsstelle des Ministeriums für Handel und Versorgung, Sachsen-Anhalt in Halle/Saale.

Die Wirtschaftsform der SBZ ist ein System, das die Steigerung der Produktion unmittelbar zur Aufgabe des Staates macht und alle Kräfte in den Dienst dieses Zieles stellt.

Die Lenkung dieses in den ausschließlichen Dienst der Produktion und ihrer Planung gestellten Staatsapparates ist, wie in jedem totalitären Regime, nur durch eine zentralistisch straff organisierte Vollzugsgewalt möglich. Für Sondergebilde mit einer von dem Ziel der Planung abweichenden Aufgabe ist in diesem System kein Raum. Die ganze Staatsgewalt wurde deshalb folgerichtig ausschließlich in den Dienst der Planung gestellt. Damit war der Grundsatz der Gewaltentrennung eindeutig aufgegeben und die Verwaltung gegenüber der Gesetzgebung und Rechtsprechung immer mehr in den Vordergrund gerückt. Insbesondere wurden die Befugnisse der Verwaltungsstellen, ohne Einschaltung der Gerichte hohe Geldstrafen zu verhängen und Eingriffe in die Eigentumsrechte der Bevölkerung vorzunehmen, fast bis zur äußersten Grenze ausgedehnt. Nach der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. 9. 1948, ZVO Bl. 1948 Seite 439 ff. können die „Ermächtigten Dienststellen der Wirtschaftsverwaltung“ Geldstrafen bis zu 100 000,— DM verhängen, von sich aus Einziehungen von Vermögenswerten vornehmen und in Betriebe und Unternehmungen der Privatwirtschaft in jeder Lage des Verfahrens Treuhänder einsetzen, d. h. den Inhabern die Verfügungsberechtigungen entziehen. Die Ermächtigung selbst erfolgte durch ministeriellen Akt und war somit ebenfalls in das freie Ermessen der Verwaltung gestellt. In der Hauptsache werden die Aufgaben, die sich aus der Strafrechtspflege der Verwaltungen ergeben, durch die Rechtsstellen bei den Kreisen und kreisfreien Städte wahrgenommen.

In der Sowjetzone entwickelte sich also neben der Strafjustiz eine sehr ausgedehnte Strafverwaltungspraxis, der sogar die Entscheidung darüber übertragen ist, ob eine Sache im gerichtlichen Verfahren oder vor den Verwaltungsbehörden behandelt werden soll.

Die in die Wirtschaftsstrafrechtspflege eingeschalteten Verwaltungsstellen sind jedoch reine Vollzugsorgane der zentralen Stellen der Wirtschaftsplanung. Für sie gelten die Grundsätze der Wirtschaftsplanung und der Plan selbst als Gesetz. Nicht die strafbare Handlung und das verletzte Gesetz sind für ihre Entscheidungen maßgeblich, sondern die Auswirkungen der Tat auf den Plan und die gesellschaftliche Stellung des Täters.

Durch Verordnungen der früheren Deutschen Wirtschaftskommission sind weiter neben der Polizei besondere Prüfungs- und Kontrollorgane geschaffen worden. Diese sogenannten Landeskontrollkommissionen und Kreiskontrollbeauftragten und die sogenannte Volkskontrolle wurden fast ausschließlich mit den Regime der Sowjetzone völlig hörigen Personen besetzt. Es war ihnen die Berechtigung erteilt, ohne Einschaltung von Polizei oder Verwaltung alle gewünschten Kontrollen und Überprüfungen vorzunehmen.

Durch die Zentrale Kontrollkommission planmäßig gelenkt, nahm der vorbezeichnete Personenkreis in allen Teilen der

Sowjetzone Überprüfungen vor, leitete Zeitungskampagnen wegen der festgestellten angeblichen Planverstöße ein und versuchte ständig, die Rechtsstellen zu erheblichen Bestrafungen zu bewegen. Das Ziel war ganz offensichtlich die Überführung von möglichst vielen Privatbetrieben in Volkseigentum oder die Ausschaltung dem Regime unliebsamer Personen aus dem Wirtschaftsleben. Die Angestellten der Rechtsstellen der Kreisverwaltungen und kreisfreien Städte des Landes Sachsen-Anhalt kamen immer wieder zu mir und legten zahlreiche Einzelfälle vor, in denen die von den Planungsstellen gewünschten Entscheidungen nach den gesetzlichen Bestimmungen in keiner Weise zu verantworten waren. Da sich sehr häufig zugleich auch das Ministerium des Innern, insbesondere das Amt zum Schutze des Volkseigentums einschaltete, war es nur in einem Teil der vorgelegten Beschwerdefälle und Eingaben möglich, wirksame Abhilfe zu schaffen. Zusammengefaßt muß ich feststellen, daß durch die immer weiter ausgedehnten Strafbefugnisse der Verwaltung in Verbindung mit der Einräumung unbeschränkter Machtbefugnisse an die Organe der Planung, das von den Machthabern der Zone gewünschte politische Ziel der Dezimierung der Privatwirtschaft, der Stärkung des „Volkseigentums“ und der Einschüchterung der Bevölkerung erreicht worden ist.
Berlin, den 7. 6. 1952

gez. Dr. Karl Zimmer,
Berlin W 15, Emser Straße 39a

DOKUMENT NR. 294

Landesregierung Sachsen-Anhalt
— Ministerium des Innern —
HA. Staatliche Verwaltung
4932

Halle/Saale, den 21. März 1952
Maxim-Gorki-Straße 13
Fernruf 7091. App. 430
S/N.

An die

Räte der Stadt- und Landkreise
— Rechtsstellen —
des Landes Sachsen-Anhalt

Auswertungsprotokoll

über die 2. Arbeitstagung der Rechtsstellenleiter der Stadt- und Landkreise und der Ministerien des Landes Sachsen-Anhalt am 14. Februar 1952.

Teilnehmer:

Alle Rechtsstellenleiter der Ministerien, die Rechtsstellenleiter der Stadt- und Landkreise,

Vertreter der Landesstaatsanwaltschaft, Vertreter der Landesbehörde der Volkspolizei,

Vertreter der HA. Justiz beim Ministerpräsidenten,

Vertreter des Landtages Sachsen-Anhalt und Vertreter der Universität Halle-Wittenberg.

Beginn: 9.45 Uhr.